

Preisordnung Nr. 543/8* *1.

— Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —

Vom 31. Mai 1961

§ 1

Für Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

- 11 5110 00
- 11 51 20 00
- 11 51 30 00

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Erfassungsspannen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

§ 2

(1) Die Erfassungs-, Aufkauf- und Sammlerpreise sowie die Erfassungsspannen sind in Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

- ✓ Anlage 1 Erfassungs- und Aufkaufpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen,
- ✓ Anlage 2 Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Die Aufkaufpreise werden für die über die vertraglichen Liefermengen hinaus abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen gezahlt. Sie ergeben sich aus den Erfassungspreisen der Spalten 4 bis 7 und dem Aufkaufzuschlag der Spalten 11 und 12 der Anlage 1.

(3) Die Preise gemäß § 1 sind für alle Betriebe Festpreise.

§ 3

Die Preise dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse, die der Anordnung vom 31. Mai 1961 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 237) entsprechen.

§ 4

(1) Die Erfassungs-, Aufkauf- und Sammlerpreise gelten frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes bzw. frei vereinbarter Versandstation oder Versandort des Erzeugers (Sammlers) verladen.

(2) Ist die Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, so gehen die preisrechtlich zulässigen Transportkosten für die über 10 km hinausgehende Entfernung zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

§ 5

(1) Die Erfassungsbetriebe, die nicht gleichzeitig Be- und Verarbeitungsbetriebe sind, haben ihren Abgabe-

preis nach den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert herauszugebenden Richtlinien zu bilden.

(2) Für die Erfassungsbetriebe, die gleichzeitig Be- und Verarbeitungsbetriebe sind, gelten als Abgabepreise die Industrie- bzw. Herstellerpreise der Preisordnung Nr. 502* vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Sonderdruck Nr. 132 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 72).

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, in den Anlagen jedoch nicht erfaßt sind, sind Preisangebote beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichen, das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Die Anlagen werden durch Aufnahme der in den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 festgesetzten Preise ergänzt. Die Ergänzungen werden als Preisordnung verkündet.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juni 1961 erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 17 bis 20 sowie die Anlagen 4 und 5 der Preisordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 - Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes); die Preisordnung Nr. 543/7 vom 4. April 1960 — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen - (GBl. I S. 249): alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 31. Mai 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel

* Zu dieser Preisordnung sind folgende Ergänzungen erlassen worden:

Preisordnung Nr. 502/1 (Sonderdruck Nr. P 3 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 502,2* (Sonderdruck Nr. P 20 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 502/3 (Sonderdruck Nr. P 21 des Gesetzblattes)

* Preisordnung Nr. 543 7 (GBl. I 4960 S. 249)